

INFORMATION

FAHRT- UND TRANSPORTKOSTEN

Vergütung nur unter bestimmten Voraussetzungen



FAHRT- UND TRANSPORTKOSTEN

Bei Fahrt- und Transportkosten in der Krankenfürsorge handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die zur Inanspruchnahme von **Pflichtleistungen im Inland** bis zur **nächstgelegenen Behandlungsstelle** (z.B. Ärztin oder Arzt, Fachärztin oder Facharzt, Zahnbehandler/-in, Krankenhaus) vergütet werden.

Ausgenommen davon sind Fahrten und Transporte zum Bezug von Heilmitteln (Medikamente), Heilbehelfen und Hilfsmitteln.

Fahrtkosten

Es werden Fahrten (ausgenommen innerhalb des Gemeindegebietes) ab 21 km pro Fahrstrecke in Form von Pauschalbeträgen abgegolten.

Gemeinsam vorzulegende Unterlagen:

- bestätigter Fahrtkostenantrag
- Honorarnote

Werden die Behandlungskosten direkt abgerechnet (z.B. mit einem Vertragskrankenhaus), genügt der bestätigte Fahrtkostenantrag.

Vergütung:	
Einfache Strecke:	hin und retour insgesamt EUR
21 bis 30 km	6,00
31 bis 40 km	9,00
41 bis 50 km	12,00
51 bis 60 km	15,00
61 bis 70 km	18,00
usw.	

Bei Vorlage von Fahrkarten erfolgt die Vergütung nach obigen Sätzen, jedoch maximal in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Transportkosten

Bei Transporten muss **ärztlich bescheinigt** sein, dass die erkrankte Person aufgrund ihres **körperlichen oder geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel** (auch nicht mit einer Begleitperson) benutzen kann.

Übernommen werden Transportkosten:

- nur bei ärztlich bestätigter Gehunfähigkeit der Patientin bzw. des Patienten
- wenn die erkrankte Person aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel (auch nicht mit Begleitperson) in Anspruch nehmen kann (Sehbehinderung oder Verletzungen an Armen oder Händen begründen keinen Transport)

- bei akuten Erste-Hilfe-Fällen (Kostenübernahme auch ohne ärztlichen Transportauftrag)
- Transporte zur Chemo- oder Strahlentherapie, Dialyse

Rettungseinrichtungen und Taxiunternehmen:

Transporte durch das Rote Kreuz oder ähnlichen Einrichtungen sowie Taxiunternehmen werden nach den vereinbarten Tarifsätzen übernommen und direkt mit der jeweiligen Institution abgerechnet.

Transporte mittels Privat-PKW

Die Vergütung erfolgt in Höhe des amtlichen Kilometergeldes (derzeit EUR 0,42/km).

Gemeinsam vorzulegende Unterlagen:

- bestätigter Fahrtkostenantrag
- Honorarnote
- ärztliche Begründung

Werden die Behandlungskosten direkt abgerechnet (z.B. mit einem Vertragskrankenhaus), genügt der bestätigte Fahrtkostenantrag inkl. ärztlicher Begründung.

Rettungshubschrauber

Der Transport mittels Rettungshubschrauber wird nur dann übernommen, wenn eine Beförderung auf dem Landweg wegen des Zustandes der erkrankten Person oder der Dringlichkeit des Falles nicht zu verantworten wäre und die medizinische Notwendigkeit des Lufttransportes durch eine ärztliche Bestätigung nachgewiesen wird.

Nicht übernommen werden:

- Transporte bei Gehfähigkeit der Patientin bzw. des Patienten
- Transporte zum Bezug von Heilmitteln (Medikamenten), Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Transporte auf eigenen Wunsch
- Transporte aufgrund schlechter oder keiner Verkehrsanbindung
- Transporte infolge eines Wohnsitzwechsels in ein Alten- oder Pflegeheim
- Transporte zu oder von einer entfernter liegenden Behandlungsstelle
- Transporte zu Kur- und Erholungsaufenthalten
- Heimtransporte vom Urlaubsort
- Rückholdienst aus dem Ausland
- Bergungskosten und die Kosten der Beförderung bis ins Tal oder an Land bei Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik
- Transporte in Massageinstitute

Stand:
Juli 2018/Wa/Soj



OÖ. LKUF
Leonfeldner Straße 11
Postfach 200
4041 Linz
Tel.: (0732) 66 82 21
Fax: (0732) 66 82 21-89

Website:
www.lkuf.at
Onlineportal:
www.mylkuf.at
E-Mail:
kundenservice@lkuf.at

Öffnungszeiten
Kundenservice:
Montag bis Donnerstag:
08:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr
Freitag:
08:00 – 13:00 Uhr

Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Zusatzversicherung, inwieweit in diesen Fällen eine Kostenabdeckung möglich ist. Speziell bei Auslandsreisen ist ein spezieller Versicherungsschutz empfehlenswert.

Wichtiger Hinweis:

Bei Transporten ist entgegen den Bestimmungen diverser Sozialversicherungen **kein Kostenbeitrag** in der Höhe der Rezeptgebühr an das Transportunternehmen zu entrichten.

Weitere Bestimmungen hinsichtlich Fahrt- und Transportkosten entnehmen Sie bitte der aktuellen Satzung, auch online auf der LKUF-Website www.lkuf.at.

Grundvoraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bei der OÖ. LKUF Anspruch besteht.

Sämtliche Informationen erhalten Sie auch online, telefonisch oder persönlich in unserem Kundenservice.